ZEICHENERKLÄRUNG:



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundung gem. § 34 (4) BauGB



Baugrenze

I Zahl der zulässigen Vollgeschosse



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:



Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gem. §11LNatSchG

Geltungsbereich der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 (4) 1 BauGB

Ortsdurchfahrtsgrenzen an klassifizierten Straßen 1§ 4 strw6)

---- Anbauverbotszone an klassifizierten Straßen:

- an Kreisstraßen 15m gemäß § 29 (1) StrWG - an Bundesstraßen 20m gemäß § 9 (1) FStrG